

12 Waldorf Köln



Gegenwärtiges zur Aufnahme die Heiraths - Urkunden der Gemein
während dem Jahr Tausend acht hundert fünfzehn bestimmte und
Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Köln den 29. Okt 1816



von Blatt
Erstes Blatt.

N.º 1

Heiraths - Urkunde.

Manzen

Gemeine Waldorf Kreis von Köln Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den achtzehnten des Monats Junius erschienen
vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf
als Beamten des Personen, Standes, der Frauz Tonnes Wittwe
fünfzig Jahr alt, geboren zu Lebenich, Departements
de Rhein und Mosel, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Reibstorf
Departements der Rhein, Sohn des Johann Anton Carl Solonnen
Tonnes, und der Anna Catharina Schugt, wohnhaft zu
Lebenich, Departements der Rhein und Mosel;

Und die Jungfrau Christina Luxen fünfzig Jahre alt, geboren zu Waldorf Departement des Rhein
Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Waldorf, Departements der Rhein
Tochter des Johann Anton Millich Luxen, und der
Maria Schmitz wohnhaft zu Waldorf
Departements der Rhein

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine - Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am achtzehnten
des Monats Junius, und die andere am achtzehnten des Monats Junius
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts - Urkunden der eheschließenden Personen mit den Verheirathungen
von Bartholomeus Tonnes, und von Anna Catharina Schugt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Frauz Tonnes und Christina
Luxen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmitz
fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Waldorf
wohnhaft, welche ein Arbeitsmann der neuen Ehegattin, des Matthias Kraustein
fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann
zu Waldorf wohnhaft, welche ein Arbeitsmann der neuen Ehegattin, des
Johann Lux fünfzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann
zu Waldorf wohnhaft, welche ein Arbeitsmann der neuen Ehegattin,
und des Theodor Syber fünfzig Jahre alt,
Standes Arbeitsmann zu Waldorf wohnhaft, welche ein Arbeitsmann
des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-

funde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Christina Luxen und Johann Carl mit ganz
Schmitz Arbeitsmann Matthias Kraustein Johann Lux Theodor Syber Jacob Meuser

Gemeine Mulbau Kreis Cöln Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den neunten Monat Juni erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Mulbau als Beamten des Personen-Standes, der Johann Baum sechszehn Jahre alt, geboren zu Elftar, Departements de Rhein und Mosel, Standes Erkandmann, wohnhaft zu Elftar, Departements de Rhein und Mosel, Sohn des Johann Heinrich Baum sechszehn Jahre alt, geboren zu Elftar, Departements de Rhein und Mosel; und der Henriette Baumbach sechszehn Jahre alt, geboren zu Elftar, Departements de Rhein und Mosel; Und die Jungfrau Gertrudis Schaefer sechszehn Jahre alt, geboren zu Königsberg Departements de Rhein Standes Königsberg, wohnhaft zu Königsberg, Departements de Rhein Tochter des Johann Schaefer, und der Elisabetha Welters sechszehn Jahre alt, wohnhaft zu Königsberg Departements de Rhein

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulbau Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunten Monat Juni, und die andere am zweiten Monat Juli; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Heirathsurkunden von Henrich Baum und Helena Baumbach.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Baum und Gertrudis Schaefer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Laugen sechszehn Jahre alt, Standes Königsberg, zu Königsberg wohnhaft, welche ein Zeuge der neuen Ehegattin, der Johann Welter sechszehn Jahre alt, Standes Erkandmann zu Mulbau wohnhaft, welche ein Zeuge der neuen Ehegattin, der Johann Welter sechszehn Jahre alt, Standes Erkandmann zu Mulbau wohnhaft, welche ein Zeuge der neuen Ehegattin, und der Theodor Hoffmann sechszehn Jahre alt, Standes Mulbau zu Mulbau wohnhaft, welche ein Zeuge der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gertrudis Schaefer, Elisabetha Welter, Johann Welter
Johann Welter
Henrich Laugen
Theodor Hoffmann
Jacob Meuser

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Mulden Kreis Röll Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den 15ten des Monats Juni erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Mulden

als Beamten des Personen- Standes, der Jacobus Schmitz Müller

57 Jahre alt, geboren zu Bornheim, Departements

des Rhein, Standes Landmann, wohnhaft zu Bornheim

, Departements des Rhein, Sohn des Christiam Schmitz Leinwand

und der Christina Richardt Leinwand wohnhaft zu Bornheim, Departements des Rhein;

Und die Junfrau Catharina Birkenwischel Müller

30 Jahre alt, geboren zu Seckem Departements des Rhein

Standes Landmann, wohnhaft zu Bornheim, Departements des Rhein

Tochter des Weydenmann Johann Birkenwischel, und der Weydenmann Gertrudis Wierichs wohnhaft zu Seckem Departements des Rhein

Departements des Rhein

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine- Hauses zu Mulden Statt gehabt haben, nemlich die erste am 15ten des Monats Juni, und die andere am 16ten des 16ten Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-

fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts- Urkunden der eheschließenden Personen mit den Marken verbunden

von Johann Birkenwischel und von Gertrudis Wierichs

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehesande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-

lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacobus Schmitz und Catharina Birkenwischel

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Lauenberg

37 Jahre alt, Standes Landmann, zu Bornheim wohnhaft, welche ein Junfer des neuen Ehegatten, des Johann Schilling

zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Joseph Gierberg Leinwand Jahre alt, Standes Leinwand

zu Bornheim wohnhaft, welche ein Junfer des neuen Ehegatten, und des Johann Wleth Leinwand Jahre alt, Standes Landmann zu Mulden wohnhaft, welche ein Junfer des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-

kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ein unirter Leinwand so wie auch ein unirter Leinwand Joseph Gierberg Anton Lauenberg

und Christiam Schmitz und Christina Richardt Leinwand Leinwand zu Bornheim

Joseph Gierberg Anton Lauenberg Johann Wleth Meuser

M. 12. 78
20. 2. 778

Gemeine Maltorf

Kreis Stolln

Oberr-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zwey und zwanzigsten Junii Jammers erschienen vor mir Jacob Wenzel Bürgermeister von Maltorf als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Josephus Linden zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stolln, Departements de Stolln mit Mosel, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Stolln, Departements de Stolln mit Mosel, Sohn des Jacob Linden und der Catharina Nipp fünf und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stolln, Departements de Stolln mit Mosel.

Und die Jungfrau Margaretha Witz zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Badorf, Departements de Stolln Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Badorf, Departements de Stolln Tochter des Johann Peter Witz, und der Elisabeth Lieren fünf und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Badorf, Departements de Stolln.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Maltorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Junii und die andere am zweyten Junii - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und des Vaters und Mutter von Jacob Linden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Josephus Linden, und Margaretha Witz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacobus Linden zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Stolln wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegattin, de Peter Linden zwey und zwanzig Jahre alt Standes Arbeitsmann zu Stolln wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegattin, de Christian Witz fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Stolln wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegattin und de heutigen Schaefer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Badorf wohnhaft, welcher ein Zeuge de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Margaretha Witz, Elisabeth Lieren, Catharina Nipp, Jacobus Linden, Peter Linden und Christian Witz zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stolln.

Jacobus Linden zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stolln.

Meines



Gemeine Multerhoff Kreis von Rethel Stier-Departement.

In Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zwanzigsten des Monats Junius erschienen vor mir Jacob Weyand Bürgermeister von Multerhoff als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Hymanus Weyand ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wunderhofen, Departements de Landgravenburg, Standes Adelich, wohnhaft zu Wunderhofen, Departements de Landgravenburg, Sohn des Henricus Wilhelmus Weyand, und der maria helena Müller wohnhaft zu Wunderhofen, Departements de Landgravenburg und die Jungfrau Gertrudis Pohl zwanzig Jahre alt, geboren zu Derstorf, Departements de Landgravenburg Standes Adelich, wohnhaft zu Derstorf, Departements de Landgravenburg Tochter des Adam Pohl zwanzig und einzig und der Anna Schaefer zwanzig wohnhaft zu Derstorf Departements de Landgravenburg

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Multerhoff Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten des Monats Junius, und die andere am zweiten des Monats Junius daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von Henricus Wilhelmus Weyand, von maria helena Müller

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Hymanus Weyand mit Gertrudis Pohl hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Pohl zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Adelich, zu Derstorf wohnhaft, welcher ein Opfer der neuen Ehegattin, des Henricus Weyand zu Derstorf wohnhaft, welcher ein Opfer der neuen Ehegattin, des Johannes Pohl zwei Jahre alt, Standes Adelich zu Derstorf wohnhaft, welche ein Opfer der neuen Ehegattin, und des Johann Pohl zwei Jahre alt, Standes Adelich zu Derstorf wohnhaft, welche ein Opfer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johannes Hymanus Weyand Adam Pohl Anna Schaefer
Henricus Weyand Gertrudis Pohl
Adam Pohl Henricus Weyand Gertrudis Pohl Anna Schaefer



N. 7

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Mulhous Kreis Roth Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweyten des Monats September erschienen vor mir Jacob Menniger Bürgermeister von Mulhous als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Wallraff zwanzig Jahre alt, geboren zu Ernuing, Departements de Rouen Standes Rechts-Anwalt, wohnhaft zu Mulhous, Departements de Rouen, Sohn des Johann Jakob Wallraff, und der Christina Wapsereschaffels, wohnhaft zu Ernuing, Departements de Rouen;

Und die Jungfrau Maria Margaretha Brandts zwanzig Jahre alt, geboren zu Mulhous Departements de Rouen Standes Rechts-Anwalt, wohnhaft zu Mulhous, Departements de Rouen Tochter des Johann Jakob Brandts und der Christina Hüth, wohnhaft zu Mulhous Departements de Rouen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulhous Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten zweyten Junius, und die andere am zweyten zweyten Junius daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Wallraff und Maria Margaretha Brandts hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Prüssgen zwanzig Jahre alt, Standes Rechts-Anwalt, zu Mulhous wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Matthias Brandts zu Roosberg wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Jacob Kettesheim zwanzig Jahre alt, Standes Rechts-Anwalt zu Mulhous wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, und des Georgien Claren zwanzig Jahre alt, Standes Rechts-Anwalt zu Ernuing wohnhaft, welche ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Henrich Wallraff, Christina Wapsereschaffels, mit Georgien Claren, Jacob Kettesheim, Johann Prüssgen, Matthias Brandts, Jacob Kettesheim, Maurus

Gemeine

Mulbau

Kreis

Wien

Stoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zehnten des Monats Febr. erschienen vor mir Jacob Murr Bürgermeister von Mulbau als Beamten des Personen-Standes, der Thomas Selzer, Willymar Annigig Ann Jahre alt, geboren zu Lechenitz, Departements de Wien, Standes Urbanmann, wohnhaft zu Metternich, Departements de Wien, Sohn des Johann Selzer und der Johanna Moritz wohnhaft zu Lechenitz, Departements de Wien;

Und die Jungfrau Anna Christoffels Jahre alt, geboren zu Mulbau Departements de Wien Standes Ungelohener, wohnhaft zu Mulbau, Departements de Wien Tochter des Johann Andreas Christoffel und der Maria Groß wohnhaft zu Mulbau Departements de Wien

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulbau Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und zweiten Januar und die andere am vierten und vierten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Wien in Wien von Catharina Tiefendahl, Quirin Selzer und Johanna Moritz

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Thomas Selzer und die Jungfrau Anna Christoffels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mihel Glasman Jahre alt, Standes Ungelohener, zu Mulbau wohnhaft, welcher ein Arbeits der neuen Ehegattin, de Johann Selzer zu Lechenitz wohnhaft, welcher ein Arbeits der neuen Ehegattin, de Johann Maria Annigig Jahre alt, Standes Ungelohener zu Mulbau wohnhaft, welcher ein Arbeits der neuen Ehegattin, de Johann Klett Jahre alt, Standes Urbanmann zu Mulbau wohnhaft, welche ein Arbeits der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Thomas Selzer, Anna Christoffels, Johann Selzer und Maria Groß Mihel Glasman Johann Maria Annigig Johann Klett Neuse

41 3. 70. 56
79. 7. 85
41 6. 4. 44



Gemeine Multruff Kreis Baden Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweiten des Monats Februar erschienen vor mir Jacob Meunier Bürgermeister von Multruff

als Beamteten des Personen; Standes, der Peter Wilsch zwanzig Jahre alt, geboren zu Lobsdorf, Departements des Baden, Standes Freylöhner, wohnhaft zu Bosnau, Departements de Baden, Sohn des Geard Wilsch für gynmüchtig und unwillig und der Margaretha Späcker gynmüchtig und unwillig, wohnhaft zu Lobsdorf, Departements de Baden;

Und die Jungfrau Elisabetta Feuser zwanzig Jahren Jahre alt, geboren zu Gelldorf Departements de Ob- und Nisthal Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Lobsdorf, Departements de Baden Tochter des Peter Feuser gynmüchtig und unwillig, und der Apollonia Beckers gynmüchtig und unwillig, wohnhaft zu Gelldorf Departements de Ob- und Nisthal

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine; Hauses zu Multruff Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten des Monats Januar, und die andere am zweiten des Monats Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts; Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Wilsch, mit Elisabetta Feuser hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wallraf zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Bosnau wohnhaft, welcher ein Arbeitsmann des neuen Ehegatten, des Geard Wilsch zu Lobsdorf wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, der Peter Feuser zwanzig Jahre alt, Standes Freylöhner zu Gelldorf wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, und des Johann Wilt zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Multruff wohnhaft, welcher ein Arbeitsmann des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Geard Wilsch Margaretha Späcker Peter Feuser
Apollonia Beckers Johann Wallraf
Peter Wilsch Elisabetta Feuser Johann Wilt Meunier

02/11/89

Gemeine Waldorf Kreis Waldorf Kreis-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zweiten Juni erschienen vor mir Jacob Münster Bürgermeister von Waldorf als Beamten des Personen-Standes, der Jacobus Aes Jungling sechszehn Jahre alt, geboren zu Waldorf, Departements des Donau, Standes Erbschlichter wohnhaft zu Remmerich, Departements de Donau, Sohn des Johannes Aes, und der Elisabeth Kövener wohnhaft zu Waldorf, Departements de Donau.

Und die Jungfrau Christina Klein sechszehn Jahre alt, geboren zu Remmerich Departements de Donau Standes Tagelöhner, wohnhaft zu Remmerich, Departements de Donau Tochter des Theodor Klein unwillig und der Agatha Floren unwillig wohnhaft zu Remmerich Departements des Donau.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Juni und zweyten Juni, und die andere am dritten Juni, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Verheirathungs-Urkunden von Elisabeth Kövener

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacobus Aes, und Christina Klein hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Leonard Tondorf sechszehn Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Remmerich wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt und des Theodor Klein sechszehn Jahre alt Standes Tagelöhner zu Remmerich wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt und des Balthasar Scheber sechszehn Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt und des Johann Klett, sechszehn Jahre alt, Standes Arbeits zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Arbeits de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacobus Aes, Christina Klein, Agatha Floren
Leonard Tondorf und Balthasar Scheber
Johann Klett Meuse



Gemeine Mühlviertel Kreis Kolln Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweyten des Monats Februar erschienen vor mir Jacob Wörner Bürgermeister von Mühlviertel als Beamten des Personen-Standes, der Johann Sadoge

zwanzig Jahre alt, geboren zu Roetgen, Departements de Wien und Mähren, Standes Freylehner, wohnhaft zu Roetgen, Departements de Wien und Mähren, Sohn des verstorbenen Johann Sadoge, und der anna maria Schluch, zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Roetgen, Departements de Wien und Mähren;

Und die Jungfrau Maria anna Schmiltz, 25 Jahre alt, geboren zu Waldviertel, Departements de Wien, Standes Freylehner, wohnhaft zu Waldviertel, Tochter des Christian Schmiltz, zwanzig Jahre alt, und der Christina Schick, zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Waldviertel, Departements de Wien.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mühlviertel Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten des Monats Januar, und die andere am zweiten des Monats Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtigen Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen mit den Urkunden von Johann Sadoge.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Sadoge und Maria Anna Schmiltz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Schmiltz, zwanzig Jahre alt, Standes Freylehner, zu Waldviertel wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, des Johann Dürckel zu Waldviertel wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des Johann Stett, zwanzig Jahre alt, Standes Erbsmann zu Mühlviertel wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, und des Balthasar Speber, zwanzig Jahre alt, Standes Freylehner zu Mühlviertel wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Maria Anna Schmiltz, anna maria Schluch, Christina Schick und Balthasar Speber haben unterschrieben mit Johann Sadoge Johann Stett Johann Dürckel Johann Stett Johann Stett Meuser

Handwritten notes and dates: 7. 2. 1856, 1876, 1784

Gemeine

Maltorf

Kreis

Witten

Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zweiten Januar 1815 erschienen vor mir Joseph Wankel Bürgermeister von Maltorf als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Schladen knüftling Simon Jahre alt, geboren zu Ermsig, Departements de Bohn, Standes Rechtsanwalt wohnhaft zu Ermsig, Departements de Bohn, Sohn des Johann Schladen Hermann Schladen, und der Lucia Königs knüftling Simon wohnhaft zu Ermsig, Departements de Bohn;

Und die Jungfrau Wilhelmina Helena Hensels knüftling Simon Jahre alt, geboren zu Herrnhut Departements de Bohn Standes Rechtsanwalt, wohnhaft zu Ermsig, Departements de Bohn Tochter des Johann Schladen Peter Hensels, und der Johann Schladen Agnes Knoll wohnhaft zu Ermsig Departements de Bohn

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Maltorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am knüftling Simon und knüftling Simon Januar, und die andere am knüftling Simon und knüftling Simon Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelmus Schladen und Helena Hensels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schladen knüftling Simon Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Ermsig wohnhaft, welcher ein Simon des neuen Ehegatten, de Johann Schladen knüftling Simon Jahre alt Standes Rechtsanwalt zu Ermsig wohnhaft, welcher ein Simon de neuen Ehegatten, de Johann Schladen knüftling Simon Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Ermsig wohnhaft, welche ein Simon de neuen Ehegatten, und de Matthias Simon knüftling Simon Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Ermsig wohnhaft, welche ein Simon de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelmus Schladen, Helena Hensels, Johann Schladen, Lucia Königs und Andreas Schladen knüftling Simon Matthias Simon Meises



Gemeine Mühlhausen Kreis Rhein Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den ersten des Monats Wanuz erschienen vor mir Jacob Wanz Bürgermeister von Mühlhausen als Beamten des Personen-Standes, der Leu Joseph Ketterkoren zwanzig Jahre alt, geboren zu Konsumin, Departements des Rhein, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Quodvillu, Departements des Rhein, Sohn des Leu Johann Ketterkoren, und der Elisabetha Krenenburgs, wohnhaft zu Konsumin, Departements des Rhein, ledig und unverheiratet

Und die Jungfrau Catharina Wafferschauff zwanzig Jahre alt, geboren zu Wasseln, Departements des Rhein, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Wasseln, Departements des Rhein, Tochter des Jacob Wafferschauff, und der Catharina Pöhl, wohnhaft zu Wasseln, Departements des Rhein, ledig und unverheiratet

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mühlhausen Statt gehabt haben, nemlich die erste am unzweyten des Monats februar, und die andere am zweyten des Monats februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Leu Joseph Ketterkoren und Catharina Wafferschauff hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paulus Junckerhoff zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Wasseln, wohnhaft, welcher ein Verwahrer der neuen Ehegatten, des Leu Ketterkoren zu Konsumin wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Jacob Wafferschauff zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Wasseln wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Johann Klett zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Wasseln wohnhaft, welche ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Elisabetha Krenenburgs und Catharina Pöhl
Jacob Klett Leu Ketterkoren Jacob Wafferschauff
Paulus Junckerhoff Johann Klett
Leu Ketterkoren Catharina Wafferschauff Leu Ketterkoren Leu Ketterkoren

Gemeine

Mulhous

Kreis

Oberrhein

Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den *acht und zwanzigsten* *Monat* erschienen vor mir *Joseph Mounier* Bürgermeister von *Mulhous* als Beamten des Personen: Standes, der *Matthias Niederstein* *zwanzig fünf* Jahre alt, geboren zu *Mulhous*, Departements de *Rouen*, Standes *Freylöcher*, wohnhaft zu *Mulhous*, Departements de *Rouen*, Sohn des *Gerard Niederstein* *jun* *junger* *erwähnt und unwillig* und der *Lucia Klein* *jun* *junger* *erwähnt und unwillig* wohnhaft zu *Mulhous*, Departements de *Rouen*;

Und die Jungfrau *Elisabetha Schwadoff* *zwanzig fünf* Jahre alt, geboren zu *Reizenheim* Departements de *Bas-Rhin* Standes *Freylöcher*, wohnhaft zu *Reizenheim*, Departements de *Rouen* Tochter des *Johann Schwadoff* *jun* *junger* *erwähnt und unwillig* und der *Elisabetha Rosen* wohnhaft zu *Reizenheim* Departements de *Rouen*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu *Mulhous* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten* *Monat* *März*, und die andere am *zwanzigsten* *Monat* *März*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen

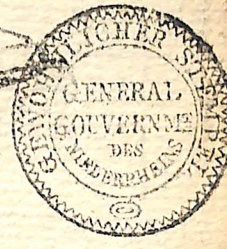
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Matthias Niederstein*, mit *Elisabetha Schwadoff* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerard Niederstein* *zwanzig fünf* Jahre alt, Standes *Freylöcher*, zu *Mulhous* wohnhaft, welche, ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, de *Johann Schwadoff* zu *Reizenheim* wohnhaft, welche, ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, de *Matthias Niederstein*, *zwanzig fünf* Jahre alt, Standes *Freylöcher* zu *Reizenheim* wohnhaft, welche, ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und de *Johann Rosen*, *zwanzig fünf* Jahre alt, Standes *Freylöcher* zu *Reizenheim* wohnhaft, welche, ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Elisabetha Schwadoff, *Gerard Niederstein*, *Lucia Klein* und *Johann Rosen* *jun* *junger* *erwähnt und unwillig* *Mounier* *Reizenheim*
Johann Schwadoff *jun* *junger* *erwähnt und unwillig* *Mounier* *Reizenheim*

N. 15 Heiraths-Urkunde.



Mulden Kreis Tollen Roer-Departement

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den neun und zwanzigsten März erschienen vor mir Jacob Manjes Bürgermeister von Mulden als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Offermann 12. 11. 46 32 Jahre alt, geboren zu Trippelsdorf, Departements de Rour, Standes Freigebur, wohnhaft zu Trippelsdorf, Departements de Rour, Sohn des Jacob Offermann und der Anna Catharina Schiben, wohnhaft zu Trippelsdorf, Departements de Rour;

Und die Jungfrau Christina Siberg 7. 7. 67 27 Jahre alt, geboren zu Sonnheim Departements de Rour Standes Freigebur, wohnhaft zu Sonnheim, Departements de Rour Tochter des Adolph Siberg und der Margaretha Mülpen wohnhaft zu Sonnheim Departements de Rour;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulden Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwoelften des Monats März, und die andere am zwanzigsten des nämlichen Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen mit ein Verbindlichkeit von Theodor Offermann, Anna Catharina Schiben und von Adolph Siberg.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Offermann und Christina Siberg hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Offermann 18 Jahre alt, Standes Verkäufer, zu Trippelsdorf wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Siberg 27 Jahre alt, Standes Freigebur zu Sonnheim wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Siberg 32 Jahre alt, Standes Verkäufer zu Mulden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Galthasar Scheben 35 Jahre alt, Standes Freigebur zu Mulden wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christina Siberg Margaretha Mülpen und Galthasar Scheben Johann Offermann Wilhelm Offermann Johann Siberg Muse

Gemeine Müllers Kreis Soll Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zwey und zwanzigsten März erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Müllers als Beamten des Personen-Standes, der Henricus Kreuzer zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mohrenhausen, Departements de Esni und Mosel, Standes esni Mund, wohnhaft zu Mohrenhausen, Departements de Esni und Mosel, Sohn des Peter Kreuzer, zwey und zwanzig Jahre alt, und der Anna Sibilla Schnepfer wohnhaft zu Mohrenhausen, Departements de Esni und Mosel;

Und die Jungfrau Anna Catharina Singer zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gladbach Departements de Roon Standes esni Mund, wohnhaft zu hemmerich, Departements de Roon Tochter des Jacob Singer und der maria Lucia Panzer wohnhaft zu Gladbach Departements de Roon

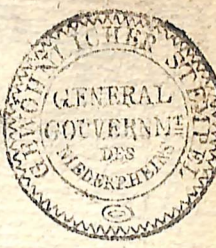
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldhoff Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten des Monats März, und die andere am zwey und zwanzigsten des Monats März daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Urkunden von Anna Sibilla Schnepfer, Jacob Singer und maria Lucia Panzer

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelassen hatte. hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henricus Kreuzer und Anna Catharina Singer hiedurch miteinander gesehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Kreuzer zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Müller, zu Mohrenhausen wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin, des Johann Kaiser zwey und zwanzig Jahre alt Standes Wirt zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin, des Johann Kaiser zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin, des Leonard Condorff zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Kaiser mit Leonard Condorff zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Johann Kaiser zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu hemmerich wohnhaft, welcher ein Wort der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.
Herman Joseph Singer Meuser



Heiraths-Urkunde.

N. 17

Gemeine Mülheim Kreis Rhein Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweyten Januar im März erschienen vor mir Jacob Weyman Bürgermeister von Mülheim als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Brühl zweyzig Jahre alt, geboren zu Reisdorff, Departements de Rhein, Standes Lehrer, wohnhaft zu Reisdorff, Departements de Rhein, 4 Knapp Sohn des Anton Brühl unmündig und unwillig, und der Apollonia Maria Wallhoff, wohnhaft zu Reisdorff, Departements de Rhein;

Und die Jungfrau Anna Maria Feuser, zweyzig Jahre alt, geboren zu Gildorff Departements de Rhein und Mosel Standes Lehrer, wohnhaft zu Reisdorff, Departements de Rhein 4 Knapp Tochter des Peter Feuser, unmündig und unwillig, und der Apollonia Feuser, unmündig und unwillig wohnhaft zu Reisdorff Departements de Rhein;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mülheim Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten März, und die andere am vierten Januar im zweyten März daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und ein Handb. urkunde von maria maria wallhoff

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Brühl und Anna Maria Feuser hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Feuser zweyzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Gildorff wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des Anton Brühl zu Reisdorff wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Anton Brühl zweyzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Reisdorff wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, und des Anton Brühl zweyzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Reisdorff wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Henrich Brühl Anton Brühl Peter Feuser Apollonia Feuser Theres Feuser und Georg Feuser haben erklärt und unterschrieben zu Reisdorff am zweyten März 1815 Neuse

Gemeine

Multan

Kreis

Wien

Hoher-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den unm und zwanzigsten erschienen vor mir Joseph Weins Bürgermeister von Multan

als Beamten des Personen: Standes, der Josephus Oebels zwanzig Jahre alt, geboren zu Heinzenheim, Departements de Rhein und Mosel, Standes Tagelohn, wohnhaft zu Heinzenheim, Departements de Rhein und Mosel, Sohn des Johann Oebels und Elisabetha Kemmerling wohnhaft zu Heinzenheim, Departements de Rhein und Mosel

Und die Jungfrau Gertrudis Schneider zwanzig Jahre alt, geboren zu Conzheim Departements de Rhein Standes Tagelohn, wohnhaft zu Conzheim, Departements de Rhein Tochter des Johann Peter Schneider und der Elisabetha Schwadoff wohnhaft zu Conzheim Departements de Rhein

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu Multan Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten des Monats März, und die andere am unm und zwanzigsten des Monats März, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Josephus Oebels und Gertrudis Schneider hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

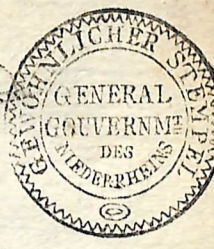
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Schneider zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Conzheim wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Ernestus Schneider zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Conzheim wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Johann Mönch zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Heinzenheim wohnhaft, welcher ein Arbeits des neuen Ehegatten, und des Balthasar Scheber unm Jahre alt, Standes Tagelohn zu Multan wohnhaft, welcher ein Arbeits des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Balthasar Scheber, Johann Peter Schneider, Elisabetha Schwadoff, Johann Oebels, Gertrudis Schneider, Johann Mönch Joseph Weins Josephus Oebels Gertrudis Schneider



N. 19

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Multan Kreis Tolla Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den Zwölften Tag Monats Juni erschienen vor mir Jacob Wundt Bürgermeister von Multan als Beamten des Personen, Standes, der Moises Nathan sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schleyden, Departements de Mur, Standes Malyan, wohnhaft zu Toussain, Departements de Roussillon, Sohn des Jacob Nathan Samuel, und der Martha Schlaumann sechs und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Schleyden, Departements de Mur.

Und die Jungfrau Rosette Moises zwanzig Jahre alt, geboren zu Toussain, Departements de Roussillon, Standes von Hand, wohnhaft zu Toussain, Departements de Roussillon, Tochter des Moiselabel sechs und zwanzig Jahre alt, und der Esther Levi sechs und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Toussain, Departements de Roussillon.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Multan statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Tag Monats Juni, und die andere am vierten Tag Monats Juni, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen sind in Wahrheit und Recht von Nathan Samuel.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Moises Nathan, und Rosette Moises hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Moises Abel sechszwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Toussain wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Klett zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Walden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Wallraff, zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Toussain wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Servas Pusacher, zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Toussain wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Wundt, Johann Klett, Moises Abel, Johann Wallraff, Servas Pusacher

Gemeine *Maltorf*

Kreis *Suhl*

Hoer-Departement.

7. 9. 69

27/9. 90

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den *Ernttag des Monats März* erschienen vor mir *Jacob Wunfau* Bürgermeister von *Maltorf*, als Beamten des Personen: Standes, der *Johann Franciscus Josephus Unger* *funfzig Jahr* alt, geboren zu *Partenstein*, Departements *de Vonnaburg*, Standes *Adelmann*, wohnhaft zu *Consum*, Departements *de Raur*, *großjährig*, Sohn des *Johann Adam Unger* und der *Margaretha Kämmerer* *gegenwärtig* wohnhaft zu *Partenstein*, Departements *de Vonnaburg*;

Und die Jungfrau *Sibilla Schallenberg* *unverheiratet* Jahre alt, geboren zu *Consum* Departements *de Raur* *Adelmann*, wohnhaft zu *Consum*, Departements *de Raur* Tochter des *Anna Maria Schallenberg* *gegenwärtig* wohnhaft zu *Consum* Departements *de Raur*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu *Maltorf* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *Ernttag des Monats März* und die andere am *Ernttag des Monats März* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Deläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen *mit der Urkunde von Johann Adam Unger*

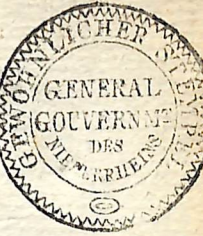
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johannes Franciscus Josephus Unger*, und *Sibilla Schallenberg* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Franz Lang* *funfzig Jahr* alt, Standes *Adelmann*, zu *Consum* wohnhaft, welcher ein *de neuen Ehegattin*, de *Johann Schwab* *funfzig Jahr* alt Standes *Adelmann* zu *Consum* wohnhaft, welcher ein *Sohn* der neuen Ehegattin, de *Joseph Clara* *funfzig Jahr* alt, Standes *Adelmann* zu *Consum* wohnhaft, welcher ein *Sohn* de *Johann Walck* *funfzig Jahr* alt, Standes *Adelmann* zu *Consum* wohnhaft, welcher ein *Sohn* de *neuen Ehegattin* zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Sibilla Schallenberg, Anna Maria Schallenberg mit Margaretha Kämmerer gegenwärtig wohnhaft zu Consum.
Johann Unger, Franz Lang, Johann Maria Lang, Meise, Johann Walck, Joseph Clara

N. 21. Heiraths-Urkunde.



Gemeine Mulhous Kreis Kehl Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweyten Tag Monats März erschienen vor mir Jacob Munnich Bürgermeister von Mulhous als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Mager zweyzig Jahre alt, geboren zu Metternich, Departements de Roussillon, Standes Urbanmann, wohnhaft zu Metternich, Departements de Roussillon, Sohn des Georg Mager, Anna Maria Dahm, wohnhaft zu Metternich, Departements de Roussillon;

Und die Jungfrau Anna Catharina Schallenberg zweyzig Jahre alt, geboren zu Lunau Departements de Roussillon Standes Urbanmann, wohnhaft zu Lunau, Departements de Roussillon Tochter des Georg Schallenberg, und der Catharina Moll wohnhaft zu Lunau Departements de Roussillon

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulhous Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten April, und die andere am zweyten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und ein Kirchenbuch von Anna Maria Dahm.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Mager und Anna Catharina Schallenberg hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Mager zweyzig Jahre alt, Standes Urbanmann, zu Metternich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Theodor Breinig zu Cadorff wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Henrich Mager zweyzig Jahre alt, Standes Urbanmann zu Metternich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Johann Klett zweyzig Jahre alt, Standes Urbanmann zu Cadorff wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Anna Catharina Schallenberg Georg Mager und Henrich Mager Johann Klett Georg Mager Theodor Breinig Henrich Mager

Jacob Munnich Johann Klett Procurator Lunau Muse

Gemeine Mulbau Kreis Leiningen Kreis-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den unnter dreyzehnten May erschienen vor mir Jacob Muehl Bürgermeister von Mulbau als Beamten des Personen-Standes, der Peter Laurenberg funzig Jahre alt, geboren zu Loupsheim, Departements de Rhin, Standes Leinwandman, wohnhaft zu Loupsheim, Departements de Rhin Sohn des andreas Laurenberg jun gugenswürdig und unwillig, und der Margaretha Schlauf jun gugenswürdig und unwillig wohnhaft zu Loupsheim, Departements de Rhin

Und die Jungfrau Christina Schallenberg unnter dreyzehn Jahre alt, geboren zu Loupsheim Departements de Rhin Standes Leinwandman, wohnhaft zu Loupsheim, Departements de Rhin Tochter des Rudolph Schallenberg jun gugenswürdig und unwillig, und der Margaretha Schaffer jun gugenswürdig und unwillig wohnhaft zu Loupsheim Departements de Rhin

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Mulbau Statt gehabt haben, nemlich die erste am unnter dreyzehn April, und die andere am unnter dreyzehn April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Laurenberg und Christina Schallenberg hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüt ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des andreas Laurenberg funzig Jahre alt, Standes Leinwandman, zu Loupsheim wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, de Rudolph Schallenberg unnter dreyzehn Jahre alt Standes Leinwandman zu Loupsheim wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, de Johann Wallraff funzig Jahre alt, Standes Leinwandman zu Loupsheim wohnhaft, welche ein Frau de J neuen Ehegatten, und de Balthasar Scheber funzig Jahre alt, Standes Leinwandman zu Mulbau wohnhaft, welche ein Frau de J neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christina Schallenberg
Johann Wallraff
Balthasar Scheber
andreas Laurenberg
Jacob Muehl

Margaretha Schlauf, Margaretha Schaffer



N^o 23 Heiraths-Urkunde.



Gemeine Mulden Kreis Wald Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweyten Juny erschienen vor mir Henrich Schneider Bürgermeister von Mulden als Beamten des Personen: Standes, der Henrich Schneider Juny Jahre alt, geboren zu Waldorff, Departements de Roer, Standes Engelmann, wohnhaft zu Mulden, Departements de Roer, Sohn des Christian Schneider und der Maria Magdalena Wäpserberg, wohnhaft zu Mulden, Departements de Roer;

Und die Jungfrau Catharina Gercken Juny Jahre alt, geboren zu Mulden, Departements de Roer, Standes Engelmann, wohnhaft zu Mulden, Departements de Roer, Tochter des Wilhelm Gercken und der Margaretha Peters, wohnhaft zu Mulden, Departements de Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu Mulden Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Juny und die andere am vierten Juny daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Schneider und Catharina Gercken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Schneider Juny Jahre alt, Standes Engelmann, zu Mulden wohnhaft, welche ein Mutter der neuen Ehegatten, des Conrad Dux Juny Jahre alt, Standes Engelmann zu Mulden wohnhaft, welche ein Sohn der neuen Ehegattin, des Johann Wette Juny Jahre alt, Standes Engelmann zu Mulden wohnhaft, welche ein Mutter der neuen Ehegatten, und des Peter Vetterlein Juny Jahre alt, Standes Engelmann zu Mulden wohnhaft, welche ein Sohn der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christian Schneider, Margaretha Peters, Maria Magdalena Wäpserberg, Johann Wette, Peter Vetterlein, Conrad Dux, Johann Wette, Meuser

Gemeine

Waldorf

Kreis

Silly

Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den fin und zwanzigsten Junij erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf als Beamten des Personen-Standes, der Ferdinand Brenig Waldorf knüpflich Junij Jahre alt, geboren zu Hemmerich, Departements des Renn, Standes in arbeitsmann, wohnhaft zu Hemmerich, Departements des Renn knüpflich Junij, Sohn des großherrmann Waldorf knüpflich Junij, und der anna maria Waldorf wohnhaft zu Hemmerich, Departements des Renn;

Und die Jungfrau Elisabeth Honcker knüpflich Junij Jahre alt, geboren zu Bornheim Departements des Renn Standes in arbeitsmann, wohnhaft zu Bornheim, Departements des Renn Tochter des großherrmann Honcker, und der Catharina Waldorf wohnhaft zu Bornheim Departements des Renn.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am 11ten Junij Monats Junij, und die andere am 18ten Junij Monats Junij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Brenig und Elisabeth Honcker hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Brenig knüpflich Junij Jahre alt, Standes in arbeitsmann, zu Waldorf wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Peter Joseph Brenig knüpflich Junij Jahre alt Standes in arbeitsmann zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, des Christian Honcker knüpflich Junij Jahre alt, Standes in arbeitsmann zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Lauter des neuen Ehegatten, und des Peter Heller knüpflich Junij Jahre alt, Standes in arbeitsmann zu Bornheim wohnhaft, welche ein Lauter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ferdinand Brenig Elisabeth Honcker
Christian Honcker
Theodor Brenig Peter Joseph Brenig Christian Honcker Peter Heller Muse

Gemeine Mühlberg Kreis Lalla Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den am und Zwanzigsten Junij erschienen vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Mühlberg als Beamten des Personen: Standes, der Christian Lobben, zwanzig Jahren Jahre alt, geboren zu Gieldorff, Departements der Rhein und Mosel, Standes Rechtensmann, wohnhaft zu Gieldorff, Departements der Rhein und Mosel, Sohn des Christoph Lobben und der Anna Bauer, wohnhaft zu Gieldorff, Departements der Rhein und Mosel; Und die Jungfrau Margaretha Durchel, zwanzig Jahren Jahre alt, geboren zu Lammig, Departements der Rhein Standes Rechtensmann, wohnhaft zu Lammig, Departements der Rhein Tochter des Peter Durchel und der Willa Eschen wohnhaft zu Lammig, Departements der Rhein

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine: Hauses zu Mühlberg Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Junij und die andere am vierten Junij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts: Urkunden der eheschließenden Personen von Christian Lobben, und Anna Bauer

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Christian Lobben, und Margaretha Durchel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Durchel zwanzig Jahren Jahre alt, Standes Rechtensmann, zu Lammig wohnhaft, welcher ein Widwer des neuen Ehegatten, des Jasper Durchel zu Gieldorff wohnhaft, welcher ein Widwer des neuen Ehegatten, des Johann Bauer, zwanzig Jahren Jahre alt, Standes Rechtensmann zu Gieldorff wohnhaft, welcher ein Widwer des neuen Ehegatten, und des Jonas Kuhl zwanzig Jahren Jahre alt, Standes Rechtensmann zu Lammig wohnhaft, welcher ein Widwer des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jonas Kuhl und Willa Eschen haben erklärt und unterschrieben zu Lammig, den 20ten Junij 1840

Handwritten notes:
Anwesend: Christian Lobben
Er ist wirklich
Vater Durchel
Königst. Landgericht
zu Lalla, vom
zweiten Junij
zugeschrieben
und ist
von Durchel in
Lammig
Vorher
N. 2
Bewertung 5 fl. 1840
Vorher
J. Meuser

Meuser



Gemeine *Mulhous*

Kreis *Loth*

Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den *zwey und zwanzigsten* erschienen
 vor mir *Jacob Menniger* Bürgermeister von *Mulhous*
 als Beamten des Personen; Standes, der *Wilhelm Hertelt*
unmündlich Jahre alt, geboren zu *Mulhous*, Departements
 de *Rann*, Standes *Erbsmann*, wohnhaft zu *Mulhous*
 , Departements de *Rann*, Sohn des *am 29^{ten} Decembris 1810* *gestorbenen*
Michel Hertelt, und der *anna Kertts* *französisch und ungarisch*, wohnhaft zu
Waldorf, Departements de *Rann*;

Und die Jungfrau *Lucia Nippes*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Kaisdorf* Departements de *Rann*
 Standes *Anna Meyer*, wohnhaft zu *Waldorf*, Departements de *Rann*
 Tochter des *gestorbenen* *Wilhelm Nippes*, und der *am 3^{ten} febr. 1809*
gestorbenen *Helena Bender*, wohnhaft zu *Kaisdorf*
 Departements de *Rann*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine; Hauses zu *Waldorf* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *funfzehnten*
Januar *Oktober*, und die andere am *zwey und zwanzigsten* *Oktober*
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts; Urkunden der eheschließenden Personen *mit den Urkunden*
urkunden von Wilhelm Nippes

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß *Wilhelm Hertelt*, und *Lucia*
Nippes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heling*
unmündlich Jahre alt, Standes *Erbsmann*, zu *Waldorf*
 wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattin, des *Wilhelm Kierhary*
unmündlich Jahre alt, Standes *Erbsmann*
 zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattin, des
Johann Bauer Jahre alt, Standes *Erbsmann*
 zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattin,
 und des *Balthasar Scheben* *unmündlich* Jahre alt,
 Standes *Erbsmann* zu *Waldorf* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam*
 des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Lucia Nippes, Anna Kertts, Wilhelm Kierhary und
Balthasar Scheben *unmündlich*
zu Rann. *Wilhelm Hertelt* *Lucia Nippes*
Johann Bauer *Meyer*

Gemeine Waldorf Kreis Lohn Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den unnt und zwanzigsten Novemberschiene, vor mir Jacob Meuser Bürgermeister von Waldorf als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Schmitt Wilkhard von Waldorf Monica Rosen, zwanzig Jahren alt, geboren zu zu Reisdorf, Departements de Roon, Standes Freylöwen, wohnhaft zu Bornheim, Departements de Roon, Sohn des Johann Schmitt, ganzjährig und einjährig, und der Maria Elisabeth ganzjährig und einjährig wohnhaft zu Reisdorf, Departements de Roon;

Und die Jungfrau Catharina Waldruffs Annemey Jahre alt, geboren zu Boitzdorf, Departements de Roon Standes Freylöwen, wohnhaft zu Boitzdorf, Departements de Roon Tochter des am 16^{ten} July 1808 ganzjährig Johann Waldruff und der am 14^{ten} April 1801 ganzjährig Agnes Offenmachers wohnhaft zu Boitzdorf Departements de Roon

78/4.85

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Waldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am unnt und zwanzigsten November, und die andere am unnt und zwanzigsten November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelicher wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Schmitt, und die Jungfrau Catharina Waldruffs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmitt Annemey Jahre alt, Standes Freylöwen, zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten, des Johann Waldruff zwanzig Jahre alt Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten, des Peter Schmüller zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten, und des Johann Schmitt zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Reisdorf wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Schmüller, zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Johann Schmitt, Johann Waldruff, Peter Schmüller, zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Johann Schmitt, Johann Waldruff, Peter Schmüller, zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Johann Schmitt, Johann Waldruff, Peter Schmüller, zwanzig Jahre alt, Standes Freylöwen zu Bornheim wohnhaft, welcher ein Freylöwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Meuser



Alphabetisches Register

der Heiraths-Urkunden der Gemeinde

für das Jahr 1815, gefertigt gemäß dem Dekrete vom 20ten July 1807.

| N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|-----------|--|---------------------|-----------|--|---------------------|
| A. | | | N. | | |
| | | | 13 | Nilkowensit: Joh. et Wasperschaft Ch. i. meck. | |
| | | | 14 | Niederstein Math: et Schwadow Elis. 28 | Dem. |
| 2 | Bauer Johann & Schyke Gertrud | 11 Januar | 19 | Nathan Moises & Moises Rosette | 12 April |
| 17 | Beukel Heinrich & Zuster Anna Maria | 29 März | O. | | |
| 24 | Brenig Ferdinand & Hornerk Elis. | 21 Junij | 15 | Offermann Joh: et Siberg Christina | 28 meck. |
| B. | | | 18 | Oebels Joh: et Schneiders Gertrud. | 29 Dem. |
| C. | | | P. | | |
| D. | | | 5 | | |
| E. | | | 8 | Pelzer Thomas et Christoffelsanna | 2 Februar |
| F. | | | Q. | | |
| G. | | | R. | | |
| H. | | | 10 | Rees Jacob & Fincins Christin. | 2 Februar. |
| I. | | | S. | | |
| 16 | Kreider Heinrich & Linga Anna Cath. | 29 März | 3 | Schmitz Jac: & Burkenschenkel Cath. | 11 Januar |
| K. | | | 11 | Sodoge Joh. et Schmitz Maria | Februar |
| L. | | | 12 | Schladen Wilh. & Henslers Hedera | 10 Dem. |
| 1 | Einden Pelt Jos. et Marg: Wieth | 18 Januar | 23 | Schneider Heinrich et Gorkums an | 31 may |
| 22 | Eauvenberg pet: et Schalleburg | 9 may | 28 | Schmidt Heinrich et Wellraff Cath. | 29 Nov. |
| 25 | Eobben Christ et Dunkel Marg: | 21 Junij | M. | | |
| 29 | Eöldorff Math: et Esch Marg: 27 | Septemb. | 6 | Maaque Mauritz & Anna Rute | 28 Januar |
| 26 | Einke Math: et Mehner Gudula | 21 Junij | 21 | Maaque Heinrich et Schalleburg am. | 5 May |

| N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N.º | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|-----|---|------------------------|-----|---|------------------------|
|-----|---|------------------------|-----|---|------------------------|

C

1 Cönnel Franz et Luise Christen 11 Junium

20 U.

20 Ungel Joh: Paul Joh: et Schalkenberg Sib: 3 Maj

J.

J.

5 Wejand Joh: Wym: et Lohle Gertrud: 20 Junium

7 Wallraff Hurr: et Brandt mar: 11 Februar

9 Witsch Peter et Feuser Elis: 2 Decem

X

Y

Z

24 Zerlett Wilh: et Luise Nips 31 octobr.